

# **V e r o r d n u n g**

## **des Gemeinderats der Marktgemeinde Hagenberg i.M. hat in seiner Sitzung vom 17.03.2022 betreffend die Festsetzung eines Sitzungsgelds für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse**

Auf Grund § 34 Abs. 5 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91, idgF., wird verordnet:

### **§ 1 Anspruchsberechtigte**

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse haben Mitglieder des Gemeindevorstands und Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderats Anspruch auf ein Sitzungsgeld. Der Sitzungsgeldanspruch für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen gilt sowohl für Mitglieder mit, als auch ohne Stimmrecht.

(2) Ausgenommen vom Anspruch auf ein Sitzungsgeld sind Mitglieder des Gemeindevorstands und Mitglieder des Gemeinderats, denen eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 bis 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 oder ein Bezug im Sinne des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 gebührt.

### **§ 2 Höhe des Sitzungsgelds**

Das Sitzungsgeld beträgt 1,609 % des Bezugs der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998.

### **§ 3 Auszahlung**

Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich im Nachhinein bis spätestens 10. des darauffolgenden Monats ausbezahlt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen des Gemeinderats betreffend die Festsetzung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats sowie der Ausschüsse außer Kraft.

Angeschlagen am

18. MRZ. 2022

Abgenommen am

